

Fragen und Antworten zur Umsatzbesteuerung von Jagdgenossenschaften

Durch die Neuregelung des Umsatzsteuerrechtes ist künftig auch davon auszugehen, dass Jagdgenossenschaften der Regelung des § 2b UStG unterliegen und ab Januar 2017 umsatzsteuerpflichtig werden (vgl. Gemeinde und Stadt, Heft 7/2016).

Jagdgenossenschaften werden dann als Körperschaften des öffentlichen Rechts, nicht wie bislang vermögensverwaltend, sondern unternehmerisch tätig und unterliegen somit dem Regelsteuersatz von derzeit 19 % auf die getätigten Umsätze. Diese Neuordnung des Umsatzsteuerrechtes wirft eine Vielzahl von Fragestellungen auf. Die folgende Fallsammlung liefert Antworten auf wesentliche Fragen.

Wer ist steuerpflichtig?

Die Jagdgenossenschaft als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt der Steuerpflicht gemäß § 2b UStG.

Was zählt zu den Umsätzen einer Jagdgenossenschaft?

Alle Einnahmen und Ausgaben einer Jagdgenossenschaft mit denen ein Leistungsaustausch verbunden ist. Vornehmlich die Jagdpachteinnahmen, Wildschadensverhütungspauschalen und sonstigen Einnahmen mit Ausnahme der Wildschadenspauschale. Diese stellt eine pauschale Schadensersatzleistung ohne gegenseitigen Leistungsaustausch dar.

Kann die Jagdgenossenschaft die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen?

Ja, § 19 UStG kann entsprechend angewendet werden, wenn die Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro (brutto) nicht übersteigen und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden. Demgemäß dürfte die Jagdgenossenschaft im Kalenderjahr 2016 nicht mehr als insgesamt 14.705,88 Euro (netto) vereinnahmt haben.

Muss, wenn die Jagdgenossenschaft unter die Grenzen der Kleinunternehmerregelung fällt, überhaupt etwas unternommen werden?

Besondere Anträge sind nicht zu stellen. Die Empfehlung lautet in jedem Fall von der Möglichkeit der Optionserklärung Gebrauch zu machen, da im Einzelfall Änderungen des Jagdpachtvertrages (Jagdpachthöhe, Wildschadensverhütungspauschale) bis 31.12.2020 entsprechende Relevanz in Bezug auf die Umsatzsteuerveranlagung zur Folge haben können.

Wann muss eine Steuererklärung abgegeben werden? Immer, auch für den Fall der Kleinunternehmerregelung?

Eine Steuererklärung ist immer abzugeben. Es entfällt für den Fall der in Anspruchnahme der Kleinunternehmerregelung lediglich die Abgabe einer jährlichen Umsatzsteuererklärung.

Kann die Umsatzsteuer auf den Jagdpächter übertragen werden?

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt grundsätzlich eine privatrechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Umsatzsteuerlast auf den Jagdpächter vorzunehmen. Der aktuelle Musterjagdpachtvertrag des GStB sieht dies in § 5 vor.

Sind Angliederungsgenossenschaften betroffen?

Angliederungsgenossenschaften waren bislang schon betroffen, da diese an einen Eigenjagdbezirk gebunden sind. Eigenjagdbezirke waren auch bislang bereits umsatzsteuerpflichtig und werden es auch nach der Neuordnung des Umsatzsteuerrechts ab 2017 weiter sein.

Kann die Vorsteuer geltend gemacht werden?

Grundsätzlich dürfte ein Vorsteuerabzug möglich sein. Im Allgemeinen entstehen der Jagdgenossenschaft keinerlei Vorteile aus der Möglichkeit zum Vorsteuerabzug bei einer Umstellung auf neues Recht. Im Detail ist die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs individuell zu prüfen.

Kann Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, wenn die Umsatzsteuer vom Jagdpächter getragen wird?

Ja, da das Gleiche wie bei jedem Unternehmer gilt: Die Leistung nebst Umsatzsteuer wird berechnet. Die auf die Leistung entfallende Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuführen. Die privatrechtliche Vereinbarung im Jagdpachtvertrag bleibt davon unberührt.

Was ist eine Optionserklärung?

Die Anwendung der bisherigen Regelungen nach altem Recht vor dem 01.01.2017 als Übergang bis spätestens 01.01.2021. Danach unterliegt die Jagdgenossenschaft bis Ende 2020 nicht der Umsatzsteuerpflicht, wenn sie von der Möglichkeit der Optionserklärung Gebrauch macht. Der GStB empfiehlt grundsätzlich die Abgabe der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG als Übergangsregelung wahrzunehmen.

Wofür ist die Optionserklärung sinnvoll?

Um Zeit zu gewinnen und einer Steuerveranlagung vom 01.01.2017 bis 31.12.2020 zu entgehen.

Gegenüber wem muss die Optionserklärung abgegeben werden?

Gegenüber dem zuständigen Finanzamt.

Wer ist für die Abgabe der Optionserklärung zuständig? Kann die Gemeinde/Kommunale Verwaltung für die Jagdgenossenschaft eine Erklärung abgeben?

Zuständig ist die Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Die Gemeinde/Kommunale Verwaltung kann, auch wenn die Verwaltungsgeschäfte gemäß § 11 Abs. 7 LJG übertragen sind, keine wirksame Erklärung für die Jagdgenossenschaft abgeben. Die Bündelung und Weitergabe an die Finanzverwaltung ist jedoch möglich und sinnvoll.

Wer beschließt über die Abgabe der Optionserklärung?

Originär beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung als oberstes Organ der Jagdgenossenschaft über die Abgabe der Optionserklärung. Es sei denn, die Aufgabe der Jagdverpachtung wurde gemäß § 6 der Mustersatzung auf den Vorstand übertragen. Im Allgemeinen dürfte eine durch den Vorstand abgegebene Erklärung auch ohne Beschluss der Versammlung nach außen wirksam werden (Jagdvorstand vertritt Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach außen). Wird der Beschluss der Abgabe der Optionserklärung durch den Jagdvorstand getroffen, so ist die Jagdgenossenschaftsversammlung auf der nächsten Versammlung, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres, über die Entscheidung und deren Gründe zu informieren.

Welche Fristen sind einzuhalten und gibt es ein Formblatt für die Erklärung?

Die Erklärung muss bis zum 31.12.2016 der zuständigen Finanzverwaltung zugegangen sein (Ausschlussfrist). Eine Formulierungshilfe mit entsprechenden Hinweisen steht u.a. auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern (LfSt) zum Herunterladen zur Verfügung. Die Optionserklärung ist in Papierform abzugeben.

Welcher Wortlaut der Optionserklärung ist zu empfehlen?

„Hiermit erklärt die Jagdgenossenschaft XY, dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.“

Kann die Optionserklärung widerrufen werden?

Die Erklärung kann einmalig, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, widerrufen werden.

Autoren: Dr. Stefan Meiborg, Alexander Wendlandt; GStB